

Rahmenvorgaben für die Beantragung und Gewährung von BONUSGUTHABEN ODER BONUSZEITEN gemäß § 10 der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen

[Verabschiedet von der Landeshochschulpräsidentenkonferenz am 22. Oktober 2007]

Hinweis

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens an den rheinland-pfälzischen Hochschulen sind die nachstehenden Rahmenregelungen entsprechend den Vorgaben des § 10 Abs. 1 der „Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen“ vom 15. Juni 2007 (GVBl. S. 97) [nachfolgend: „LVO Studienkonten“] von einer Arbeitsgruppe der Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz erarbeitet worden.

Bei der Anwendung der Kriterien liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei der für das Führen des betreffenden Studienkontos verantwortlichen Hochschule.

Allgemeine Grundsätze

- a. Anträge auf Gewährung von Bonusguthaben sind zeitnah zu dem für den Antrag relevanten Grund schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars an die das Studienkonto führende Stelle zu stellen; sie müssen bis spätestens zum Ablauf des Folgesemesters vorgelegt werden, für das ein Bonusguthaben oder eine Bonuszeit beantragt wird (Ausschlussfrist). Die für eine Entscheidung erforderlichen Nachweise sind vollständig beizufügen. Sofern in den nachstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist oder sich im Zuge der Prüfung des Antrags nichts anderes ergibt, bedürfen die Nachweise keiner amtlichen Beglaubigung.
- b. Eine Antragstellung in Fällen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-7 LVO Studienkonten ist nur zulässig, wenn die geltend gemachten Gründe innerhalb der für die Berechnung des Studienkontos relevanten Studienzeiten auftreten oder aufgetreten sind und hierfür nicht bereits eine Beurlaubung erfolgt ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 3 LVO Studienkonten); gleiches gilt für die Beantragung gemäß § 10 Abs. 4 LVO Satz 1.
- c. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das Studienkonto kein ausreichendes Studienguthaben mehr aufweist (§ 10 Abs. 2 LVO Studienkonten) und ein entsprechender Gebührenbescheid ergangen ist. Nachträglich eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Als ausreichend sind Studienguthaben anzusehen, die

- im Falle von Studienkonten mit Regelabbuchung ein Guthaben im Umfang von mindestens einer vollständigen Regelabbuchung
- im Falle von Studienkonten mit Leistungspunkten ein Guthaben mit mehr als 0 Leistungspunkten

aufweist.

- d. Bei gleichzeitigem Vorliegen von Gründen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-5 und 7 LVO Studienkonten kann innerhalb eines Semesters eine Kumulierung:
- bei Studienkonten mit Regelabbuchung: von Bonusguthaben bis zu einem Höchstsatz von 100% der Regelabbuchung
 - bei Studienkonten mit Leistungspunkten: von Bonuszeiten im Umfang von maximal 100% eines Semester (= 1 Semester)
- erfolgen. Eventuell gewährte Bonusguthaben und Bonuszeiten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 6 LVO Studienkonten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- e. Eine Verlängerung der Zeit für die Nutzung des Studienkontos durch Gewährung von Bonuszeiten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 7 LVO ist nur im Umfang von vollen Semester (100% eines Semester) möglich. Kumulierte Bonuszeiten gemäß Buchst. d, die nicht 100% eines Semesters erreichen, verfallen.

Kriterien für die Gewährung von Bonusguthaben und Bonuszeiten

1 Förderung besonders qualifizierter Studierende

1.1 Grundsätze

Folgende Mindestvoraussetzungen sind für die Beantragung von Bonusguthaben (bei Studienkonten mit Regelabbuchung) oder eines zusätzlichen Studienguthabens (bei Studienkonten mit Leistungspunkten) erforderlich:

- 1.1.1 Erfolgreiches Absolvieren von mindestens der Hälfte der Regelstudienzeit
- 1.1.2 Vorliegen eines grundsätzlich zügigen ordnungsgemäßen Studiums (Erwerb der vorgesehen Studiennachweise bzw. Leistungspunkte in geringerer als der vorgesehenen Studienzeit); dabei sind insbesondere zusätzliche Leistungsanforderungen im Rahmen eines Doppelstudiums zu berücksichtigen
- 1.1.3 weit überdurchschnittlichen Leistungen in einer Zwischen- oder Abschlussprüfung bzw. den damit vergleichbaren prüfungsrelevanten Studienleistungen
- 1.1.4 übereinstimmende Förderungsempfehlung in zwei Fachgutachten von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.

1.2 Erforderliche Nachweise

- 1.2.1 vom zuständigen Fachbereich oder Prüfungsamt bestätigte Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 1.1.1 bis 1.1.3
- 1.2.2 Fachgutachten gemäß Nr. 1.1.4

1.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen

Bei der Förderung besonders qualifizierter Studierende besteht die Möglichkeit der Hochschulen, eigene Profile auszubilden. Daher bleibt die nähere Ausgestaltung den einzelnen Hochschulen überlassen. Einzelheiten sind daher bei den Hochschulen zu erfragen.

2 Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG

2.1 Grundsätze

2.1.1 Abhängig vom Alter des Kindes für den Zeitraum, für den das Bonusguthaben oder die Bonuszeit gewährt werden soll, werden pro Kind Bonusguthaben oder Bonuszeiten entweder für maximal 3 Semester (Variante 1) oder für maximal 6 Semester (Variante 2) in folgendem Umfang gewährt:

Variante 1:

Alter des Kindes	Bonusguthaben (Studienkonten mit Regelabbuchung)	Bonuszeit (Studienkonten mit Leistungspunkten)		
• bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	max. 3 x 100% einer Regelabbuchung	max. 3 x 100% eines Semesters		
• 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	max. 3 x 50% einer Regelabbuchung	max. 3 x 50% eines Semesters		
• 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	<p>Nur in besonders begründeten Einzelfällen ist ein aufwandsbezogener Anteil von:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">weniger als 50% einer Regelabbuchung</td> <td style="width: 50%; border: none;">weniger als 50% eines Semesters</td> </tr> </table> <p>möglich. Die Gewährung von Bonusguthaben oder Bonuszeiten ist in diesem Fall für jedes Semester getrennt zu beantragen und jeweils neu zu begründen.</p>		weniger als 50% einer Regelabbuchung	weniger als 50% eines Semesters
weniger als 50% einer Regelabbuchung	weniger als 50% eines Semesters			

Variante 2:

Alter des Kindes	Bonusguthaben (Studienkonten mit Regelabbuchung)	Bonuszeit (Studienkonten mit Leistungspunkten)
• bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	max. 6 x 50% einer Regelabbuchung	max. 6 x 50% eines Semesters
• 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	max. 6 x 25% einer Regelabbuchung	max. 6 x 25% eines Semesters
• 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Nur in besonders begründeten Einzelfällen ist ein aufwandsbezogener Anteil von: weniger als 50% einer Regelabbuchung weniger als 50% eines Semesters möglich. Die Gewährung von Bonusguthaben oder Bonuszeiten ist in diesem Fall für jedes Semester getrennt zu beantragen und jeweils neu begründen.	

Eine Kombination von Variante 1 und 2 ist möglich. Das maximal zu gewährende Bonusguthaben beträgt:

Alter des Kindes	Bonusguthaben (Studienkonten mit Regelabbuchung)	Bonuszeit (Studienkonten mit Leistungspunkten)
• bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	max. 300% einer Regelabbuchung	max. 3 Semester
• 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	max. 150% einer Regelabbuchung	max. 1,5 Semester
• 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	aufwandsbezogener Anteil an der Regelabbuchung möglich	

2.1.2 Für Pflege- und Erziehungszeiten, für die kein Bonusguthaben gemäß 2.1.1 gewährt werden kann, ist eine Beurlaubung möglich. Die Gesamtzeit von Beurlaubung und bonusguthaben- oder bonuszeitenrelevanten Zeiten darf insgesamt 6 Semester pro Kind nicht überschreiten.

2.2 Erforderliche Nachweise

2.2.1 Geburtsurkunde

2.2.2 eidesstattliche Erklärung, dass es sich um ein im Haushalt lebendes Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG handelt

2.2.3 eidesstattliche Erklärung aller Erziehungsberechtigten, ob und ggf. in welchem Umfang bereits an anderer Stelle für dieses Kind ein Bonusguthaben oder Bonuszeiten beantragt und/oder gewährt wurde;

2.2.4 für den Fall, dass ein(e) weitere(r) Erziehungsberechtigte(r) ebenfalls ein Bonusguthaben oder Bonuszeiten beantragt hat oder beantragen wird: Eine Erklärung, wie die Bonusguthaben oder die Bonuszeiten aufgeteilt werden sollen

2.3 Ergänzende Hinweise und Bestimmungen

2.3.1 Falls während der Zeit einer Beurlaubung oder einer Zeit, für die Bonusguthaben oder Bonuszeiten beantragt und gewährt worden sind, ein weiteres Kind geboren oder angenommen wird, kann keine Addition von Beurlaubungszeiten und Bonusguthaben oder Bonuszeiten erfolgen.

2.3.2 Für Mehrlinge wird bei der Gewährung von Bonusguthaben oder Bonuszeiten und Beurlaubungszeiten für jedes zusätzliche Mehrlingskind einmalig ein weiteres Bonusguthaben in Höhe von maximal 100% einer Regelabbuchung oder Bonuszeiten im Umfang von maximal 1 Semester gewährt.

2.3.3 Die Beantragung von Bonusguthaben oder Bonuszeiten muss jedes Semester neu erfolgen.

3 Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke

3.1 Grundsätze

3.1.1 Der Umfang der zu gewährenden Bonusguthaben oder Bonuszeiten kann mit Blick auf die Größe und die Strukturen innerhalb der jeweiligen Hochschule differieren. Die Gewährung von Bonusguthaben oder Bonuszeiten erfolgt daher im Rahmen der nachfolgend genannten Grenzen; die Hochschulen legen den Guthabenwert für ihre Einrichtung verbindlich fest.

3.1.2 Bei nachgewiesener Bestellung werden Bonusguthaben oder Bonuszeiten in folgendem Umfang gewährt: Für die Tätigkeit als

Tätigkeit		Bonusguthaben (Studienkonten mit Regelabbuchung)	Bonuszeit (Studienkonten mit Leistungspunkten)
a.	AStA-Vorsitzende/r, Finanzreferent/in des AStA, ZeFaR-Vorstand	mindestens 50%, maximal 75% einer Regelabbuchung	mindestens 50%, maximal 75% eines Semesters
	Koordinator/in der Landesastenkonzferenz	50% einer Regelabbuchung	50% eines Semesters
b.	AStA-Referent/in, ZeFaR-Referent/in, StuPa-Präsidium	mindestens 30%, maximal 50% einer Regelabbuchung	mindestens 30%, maximal 50% eines Semesters
c.	Vorsitzende/r der Landesastenkonzferenz, Mitgliedschaft im Vorstand des Deutschen Studierendenwerks, Stiftung zur Förderung begabter Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses; Mitgliedschaft im Senat, StuPa, Hochschulrat, Fachbereichsrat, Verwaltungsrat (Studierendenwerk)	25% einer Regelabbuchung	25% eines Semesters
d.	Mitgliedschaft in Gremien und Ausschüssen des Deutschen Studierendenwerks, in Organen des DAAD, in der Landeskommision für duale Studiengänge, sowie	12,5% einer Regelabbuchung	12,5% eines Semesters
	Mitwirkung als Vertretung der Studierendenschaft in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Hochschule oder der Fachbereiche oder die das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium eingesetzt hat, sofern eine offizielle Beauftragung zur Mitwirkung durch die Hochschule (Senat oder Präsident/in) oder den Fachbereich (FBR oder Dekan/in) oder das zuständige Ministerium erfolgt ist, sowie		
	Mitglied im Fachschaftsrat, Wohnheimparlament, Heimvertretung, sofern diese als Organe der Studierendenschaft geregelt sind		

3.1.3 Sofern Ersatzmitglieder bzw. Koreferenten bestellt sind, können diese ebenfalls Bonusguthaben oder Bonuszeiten im Rahmen des nachgewiesenen Aufwands bis zu dem in 3.1. festgelegten Höchstgrenzen beantragen.

3.2 Erforderliche Nachweise

Bestätigung des zuständigen Organs, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks mit folgenden Angaben:

3.2.1 ordnungsgemäße Bestellung

3.2.2 Amtszeit

3.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen

3.3.1 Kumulierungen sind bis zu 100% der Regelabbuchung (Studienkonten mit Regelabbuchung) oder 100% eines Semesters (Studienkonten mit Leistungsabbuchung) möglich

3.3.2 Die Beantragung kann jeweils für ein Semester erfolgen Eine zeitliche Limitierung bei der Gewährung von Bonusguthaben oder Bonuszeiten ist nicht vorgesehen.

3.3.3 Sofern die Amtszeit in einem laufenden Semester beginnt und in einem laufenden Semester endet, wird ein vollständiges Bonusguthaben oder eine Bonuszeit für das Semester gewährt, in dem die Amtszeit beginnt, und kein Bonusguthaben oder keine Bonuszeit mehr für das Semester gewährt, in dem die Amtszeit endet.

4 Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

4.1 Grundsatz

Bei Wahrnehmung des Amtes der oder des Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird:

- bei Studienkonten mit Regelabbuchung: ein Bonusguthaben in Höhe von bis zu 50% einer Regelabbuchung
- bei Studienkonten mit Leistungsabbuchung: eine Bonuszeit im Umfang von bis zu 50% eines Semesters

gewährt.

4.2 Erforderliche Nachweise

Bestätigung der zuständigen Einrichtung über die ordnungsgemäße Bestellung mit Angabe der Amtszeit

4.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen

4.3.1 Die Antragstellung und Genehmigung erfolgt für jeweils 1 Semester. Eine zeitliche Limitierung bei der Gewährung von Bonusguthaben oder Bonuszeiten ist nicht vorgesehen.

5 Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung

5.1 Grundsätze

Sofern keine Beurlaubung vorliegt, erfolgt die Gewährung von Bonusguthaben oder Bonuszeiten bei länger anhaltender oder chronischer Erkrankung bzw. länger anhaltender oder dauerhafter Behinderung bezogen auf den Einzelfall entsprechend der glaubhaft gemachten Einschränkung in der Studierfähigkeit. Hierbei gilt insbesondere:

5.1.1 Bonusguthaben im Umfang von bis zu 100% einer Regelabbuchung oder Bonuszeiten in Höhe von bis zu 100% eines Semesters werden gewährt, wenn die Behinderung oder schwere Erkrankung über mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters besteht bzw. bestanden hat und insgesamt keine Leistungsnachweise erworben werden können bzw. erworben werden konnten.

Bei einem geringeren Erkrankungszeitraum können im Einzelfall ebenfalls bis zu 100% einer Regelabbuchung oder eines Semesters gewährt werden, sofern der zuständige Fachbereich bestätigt, dass auf Grund der Erkrankung keinerlei Möglichkeit zum Erwerb von Studiennachweisen während des betreffenden Semesters besteht.

5.1.2 Bonusguthaben im Umfang von bis zu 33% einer Regelabbuchung oder Bonuszeiten in Höhe von bis zu 33% eines Semesters werden gewährt, sofern eine Studierunfähigkeit auf Grund einer schweren Erkrankung über mindestens 4 zusammenhängenden Wochen während der Vorlesungszeit nachgewiesen ist, dennoch aber sonstige Studiennachweise erworben werden können bzw. erworben werden konnten.

5.1.3 Bonusguthaben im Umfang von bis zu 100% einer Regelabbuchung oder Bonuszeiten in Höhe von bis zu 100% eines Semesters werden gewährt bei nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit auf Grund einer akuten Erkrankung, sofern die Hinderung an der Prüfung zur Folge hat, dass das Studium in dem darauf folgenden Semester nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, da das Erbringen der Prüfungsleistung Voraussetzung für das weitere Studium darstellt und auch sonst keine anderen Studienleistungen erbracht werden können. Gleiches gilt, wenn sich auf Grund der akut aufgetretenen Prüfungsunfähigkeit der Studienabschluss um mindestens 1 Semester verzögert.

5.2 Erforderliche Nachweise

5.2.1 Fachärztliches Attest mit Angaben über

- Schwere und zeitlicher Dauer der Behinderung oder Erkrankung

- Aussage, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt ist oder war bzw. in Fällen der Nr. 5.1.3. in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.

5.2.2 Zusätzlich sind bei nachträglichen Anträgen im Rahmen der Statusfeststellung vorzulegen:

- Bestätigung des Fachbereichs, dass und inwieweit die /der Studierende auf Grund der geltend gemachten Behinderung oder schweren Erkrankung an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert war.

5.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen

5.3.1 Die Feststellung einer Behinderung richtet sich im Grundsatz nach § 2 Abs. 1 SGB IX. Demnach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

5.3.2 Anträge müssen semesterweise neu gestellt werden (ausgenommen Anträge im Rahmen der Statusfeststellung und Anträge von Studierenden, bei denen aufgrund der Schwere der Behinderung auf absehbare Zeit keine Besserung zu erwarten ist).

5.3.3 In Wiederholungsfällen schwerer Erkrankungen oder Behinderungen:

- Die Genehmigung von Bonusguthaben oder Bonuszeiten wird mit der Auflage verbunden, dass eine grundsätzliche Studierfähigkeit nachgewiesen wird (Vorlage von mindestens 1 Studiennachweis bzw. Absolvieren von Prüfungsleistungen)
- Amtsärztliches Gutachten, das auch eine Aussage hinsichtlich der grundsätzlichen Studierfähigkeit beinhaltet.

6 Konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung über 200 SWS hinausgehen

6.1 Grundsätze

6.1.1 Die Tatsache eines über 200 SWS hinausgehenden Studienumfangs in einem konsekutiven Studiengang allein begründet noch keinen Anspruch auf Gewährung eines Bonusguthaben, da das Studienkontenmodell mit seinem System von fester Regelstudienzeit (10 Semester), festem Generalkonto (200 SWS) und daraus resultierend fester Regelabbuchung (11 SWS/Sem.) zu einem pauschalen Verbrauch des Studienguthabens führt, der unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Einzelfall ist. Daher werden prinzipiell Bonusguthaben für konsekutive Studiengänge nur dann gewährt, wenn der über 200 SWS hinausgehende Studienumfang nachgewiesenermaßen regelmäßig eine erhebliche Studienzeitverlängerung zur Folge hat. Gleiches gilt für die Beantragung und Gewährung von Bonuszeiten.

- 6.1.2 Eine regelmäßige, erhebliche Studienzeitverlängerung liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Studiengangs die Regelstudienzeit um mehr als das 1,75fache überschreiten. Hierbei ist das Mittel aus mindestens 4 Absolventenjahrgänge zu berechnen.
- 6.1.3 Im Nachweisfall werden Bonusguthaben in Höhe der Anzahl der Regelabbuchungen oder Bonuszeiten im Umfang von jeweils 1 Semester gewährt, wie die Regelstudienzeit gemäß 6.1.2. überschritten wird.

6.2 Erforderliche Nachweise

Die folgenden Nachweise sind vollständig durch den Antragsteller zu erbringen:

- 6.2.1 Satzungen der belegten konsekutiven Studiengänge, aus denen hervorgeht, dass das Studienvolumen von 200 SWS an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen überschritten wird.
- 6.2.2 Bestätigung des Fachbereichs oder der entsprechend zuständigen Einrichtung, über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 6.1.2.

6.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen

keine

7 Tatsächliche Betreuung von nahen Angehörigen, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens der Pflegestufe II zugeordnet sind

7.1 Grundsätze

- 7.1.1 Bei nachgewiesener Betreuung von nahen Angehörigen (s. 7.3) werden Bonusguthaben oder Bonuszeiten in Abhängigkeit von der Pflegestufe in folgendem Umfang gewährt:
- Pflegestufe III: bis zu 100% einer Regelabbuchung oder 100% eines Semesters bei alleiniger Betreuung, ansonsten anteilig gemäß nachgewiesenem Anteil an der Betreuung
 - Pflegestufe II: in der Regel bis zu 50% einer Regelabbuchung oder 50% eines Semesters bei alleiniger Betreuung, ansonsten anteilig gemäß nachgewiesenem Anteil an der Betreuung.
Bei Vorliegen besonderer Gründe kann im nachgewiesenen Einzelfall auch im Falle der Pflegestufe II ein Bonusguthaben oder eine Bonuszeit im Umfang von bis zu 100% einer Regelabbuchung oder eines Semesters gewährt werden.
- 7.1.2 Bonusguthaben oder Bonuszeiten für die Betreuung von Angehörigen können grundsätzlich im zeitlichen Gesamtumfang von maximal 2 Jahren gewährt werden. Bei darüber hinaus gehenden Anträgen muss ein aktives Studium nachgewiesen

werden (mind. 1 Studiennachweis pro Semester bzw. Absolvieren der vorgesehenen Prüfungen bzw. Erwerb der entsprechenden Leistungspunkte).

7.2 Erforderliche Nachweise

7.2.1 Pflegefall-Einstufung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder einer anderen hierzu berechtigten Einrichtung

7.2.2 Eidesstattliche Erklärung, dass die Pflege tatsächlich übernommen wird und wer alles an der Pflege beteiligt ist.

7.3 ergänzende Hinweise und Bestimmungen

Als „nahe Angehörige“ im Sinne dieser Regelung gelten:

- Ehegatten, Lebenspartner gemäß dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Kinder
- an Kindes Statt angenommene Personen (Adoptivkinder, Pflegekinder).